

Referenzpreisblatt der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018, diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Auf Basis der veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 unserer vorgelagerten Netzbetreiber haben wir die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich die Referenzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers / der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

Jahresleistungspreise vermiedene Netzentgelte 2018	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2500 h/a		>= 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Vorgelagerte Netzebene:	€/ kWa	ct/kWh	€/ kWa	ct/kWh
Hochspannung (HS)	2,94	1,64	38,17	0,23
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)	4,25	2,04	43,37	0,48
Mittelspannung (MS)	6,05	2,91	61,78	0,68
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	8,14	3,49	68,29	1,08

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer.

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung. Für Neuanlagen mit nicht-volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme ab dem 01.01.2023 erfolgt gemäß § 120 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 1 StromNEV keine Vergütung.

Gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur GBK-25-02-1#1 vom 17.02.2026 sind bei der Ermittlung der nach § 18 StromNEV jährlich zu gewährenden Entgelte für dezentrale Erzeugung zusätzlich die folgenden Reduktionen zu berücksichtigen:

- um 50 % beginnend ab dem 01.07.2026
- um 75 % beginnend ab dem 01.01.2028

Mit Ablauf des 31.12.2028 treten die Stromnetzentgeltverordnung und damit der enthaltene § 18 StromNEV außer Kraft. Ab dem 01.01.2029 werden demnach keine Entgelte für dezentrale Einspeisung mehr gewährt.